

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2011
Drucks.-Nr.:		VO/0725/11 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
29.09.2011 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Inkrafttreten des 1. KiBiz Änderungsgesetzes zum 01.08.2011		

Grund der Vorlage

Zum 01.08.2011 ist die Erste Änderung des Kinderbildungsgesetzes und die die Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinderbildungsgesetzes (1. Kibiz – Änderungsgesetz) in Kraft getreten.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Am 01.08.2011 ist das 1. KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Damit hat die Landesregierung ihre Ankündigung umgesetzt, die vordringlichsten Änderungen am Kinderbildungsgesetz zum Kindergartenjahr 2011/12 umzusetzen. Im Vordergrund stehen dabei folgende Punkte:

Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

Für alle Kinder wird das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung über eine Änderung des § 23 KiBiz nunmehr beitragsfrei gestellt.

Zum Ausgleich des durch die Beitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfalls erhalten die Kommunen eine Ausgleichszahlung. Die am 09.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) veröffentlichte Verordnung sieht vor, dass das Land dem Jugendamt einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 Prozent der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Bezogen auf das Kindergartenjahr 2011/2012 bedeutet dies für Wuppertal einen Ausgleich in Höhe von rd. 2,4 Mio €, der in monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von rd. 200.000 € erfolgt.

Einführung einer durch das Land finanzierten U 3 - Pauschale Zusätzliche Ergänzungskraftstunden in den Gruppenformen I und II

Zur Verbesserung der Personalsituation bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren erhalten die Träger gem. § 21 Abs. 3 KiBiz ab dem neuen Kindergartenjahr eine weitergehende Förderung für zusätzliche Ergänzungskraftstunden. Diese jährlichen Zusatzpauschalen betragen 1.800 € bei einem Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich und 2.200 € bei einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden wöchentlich. Als Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der betreuten Kinder in der Gruppenform I (Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung) und die Gruppenform II (Kinder im Alter von unter 3 Jahren) vorgesehen, die am 01.03. eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ermittlung der monatlichen Abschlagszahlung für das Kindergartenjahr 2011/2012 in Höhe von rd. 149.000 € erfolgte auf Grundlage von 75 % der zum 15.03.2011 gemeldeten Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder. Die tatsächliche Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder bleibt einer späteren Erhebung vorbehalten.

Die gewährten zusätzlichen U3 - Kindpauschalen sind vollständig für zusätzliches Personal einzusetzen, d.h. es sind Personalstunden über den ersten Wert nach Anlage zu § 19 KiBiz n.F. hinaus zu erbringen.

Rechnerisch hinterlegt sind folgende Werte.

Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden – 1,8 Ergänzungskraftstunden pro Woche

Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden – 2,2 Ergänzungskraftstunden pro Woche.

Für Wuppertal bedeutet dies aufgrund der derzeitigen Belegung zusätzliche Einsatzmöglichkeiten im Umfang von insgesamt rd. 30 Vollzeitstellen.

Der Nachweis wird über den verbindlichen Verwendungsnachweis erfolgen.

Mit dieser gesetzlichen Änderung wird im Übrigen einer Forderung der Spitzenverbände Rechnung getragen, dauerhaft wieder mehr Einsatzmöglichkeiten für Kinderpfleger/innen zu schaffen. Ihre Einsatzmöglichkeiten sind ansonsten auf Betreuung in der Gruppenform III (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung) begrenzt.

Verbesserung der finanziellen Förderung von Kindern mit Behinderungen

Die Zahlung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen wird nunmehr ab Feststellung der Behinderung aufgenommen, unabhängig davon, ob sie bei der verbindlichen Anmeldung zum 15.03. eines Kindergartenjahres berücksichtigt wurde.

Außerdem wird für unter 3 jährige Kinder mit Behinderungen eine um 2.000 € erhöhte Pauschale bei einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden gewährt.

Änderung bei der finanziellen Förderung der Familienzentren

Für alle anerkannten Familienzentren wird die jährliche Förderung von 12.000 € auf 13.000 € und für Familienzentren in sozialen Brennpunkten auf 14.000 € erhöht.

Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen

Zur Umsetzung dieses Zieles sind die gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 KiBiz) geändert worden.

Näheres ist der Vorlage VO/0663/11 zu entnehmen.

Anlagen:

01 – Kinderbildungsgesetz in der ab 01.08.2011 gültigen Fassung

Demografie-Check

entfällt